

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen, Werk- und Serviceleistungen

I. Allgemeines

- Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Beratungen, Angebote, Verkäufe, Lieferungen, Leistungen und alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsbeziehungen zwischen der MB TEMA GmbH, ihren verbundenen Unternehmen (im Folgenden „Verkäufer“) und dem Käufer, der Unternehmer (§ 14 BGB) ist, ausschließlich. Einkaufsbedingungen des Käufers, die den Bedingungen des Verkäufers oder den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise entgegenstehen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender Einkaufsbedingungen des Käufers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, soweit der Käufer sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Von diesen Bedingungen im Einzelfall abweichende Vereinbarungen, insbesondere mit den Beauftragten des Verkäufers, sind nur bei Bestätigung in Textform durch den Verkäufer verbindlich.

II. Angebot und Vertragsabschluss

- Angebote des Verkäufers erfolgen stets freibleibend, d. h. sie verstehen sich nur als Aufforderung an den Käufer seinerseits ein rechtsverbindliches Angebot abzugeben. Verträge, auch solche auf Messen oder durch Beauftragte des Verkäufers, kommen nur nach Maßgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers und deren Zugang beim Käufer zustande. Werbeunterlagen und Prospekte des Verkäufers sind nicht verbindlich, insbesondere bleiben Änderungen und Irrtümer vorbehalten. § 434 Abs. 3 S. 2 und 3 BGB bleiben hiervon unberührt.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers und sind, wenn der Auftrag dem Verkäufer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird ausschließlich in den Angeboten, Auftragsbestätigungen und dazu gehörigen Unterlagen des Verkäufers beschrieben, ohne dass diese vorbehaltlich Abs. 4 eine Garantie nach § 443 BGB darstellen.
- Soweit Garantien vom Verkäufer übernommen werden, so müssen diese ausdrücklich und schriftlich erfolgen und verstehen sich nicht als Garantien im Sinne von § 443 BGB, sondern als selbständige Garantieverprechungen.

III. Lieferungen und Lieferfristen

- Verzögerungen gehen nicht zu Lasten des Verkäufers, wenn der Käufer seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere wenn er für behördliche Genehmigungen, Ausführungspläne, Unterlagen zur Spezifikation des Vertragsgegenstandes, Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten, Zahlungsabsicherungen und Anzahlungen zu sorgen hat. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen entsprechend zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit, sofern nicht der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.
- Ergeben sich nach Vertragsschluss Anzeichen dafür, dass die Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, wie z. B. Zahlungsverzug und –einstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Sicherungsübereignung von Umlaufvermögen, ungünstige Auskünfte durch Bank- oder Kreditinstitute oder Kreditversicherer, ist der Verkäufer berechtigt, seine Leistungen zu verweigern und, nach fruchtloser Fristsetzung zur Erbringung von Sicherheiten in Form von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften oder Bankgarantien oder Vorleistung, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Eine Fristsetzung entfällt, wenn die Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Käufers offensichtlich ist.
- Verbindliche Lieferfristen sind stets schriftlich zu vereinbaren. Der Verkäufer ist bei teilbaren Lieferungen zu Teillieferungen und bei entsprechender vorheriger Information auch zu vorzeitiger Lieferung berechtigt.
- Bei Abrufaufträgen gilt eine angemessene Lieferfrist als vereinbart, die 6 Wochen nach Abruf nicht unterschreiten darf. Sind Fertigungs- und Abnahmetermine nicht vereinbart, kann der Verkäufer spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach Absendung des diesbezüglichen Schreibens nach, ist der Verkäufer berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf Schadenersatz zu verlangen und/oder vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn nach Ablauf der Lieferfrist der Vertragsgegenstand oder Teile hiervon nicht bezogen oder durch Verschulden des Käufers nicht abgeliefert sind.

- Verzögerungen in der Annahme der Lieferung oder Leistung zum vereinbarten Termin auf Seiten des Käufers sind dem Verkäufer mindestens eine Woche vor dem vereinbarten Termin schriftlich anzuzeigen. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- Soweit vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen (Höhere Gewalt), ist dieser berechtigt, die Lieferung bzw. Restlieferung oder Teillieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer Schadenersatzansprüche zustehen. Höhere Gewalt umfasst insbesondere behördliche Eingriffe, Nichterteilung erforderlicher Exportgenehmigungen, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, Staatshandlungen, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Epidemien, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Materialknappheit, Energieversorgungsschwierigkeiten, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Stromausfall, Naturereignisse oder unabwendbare Ereignisse, die beim Verkäufer, dessen Unterlieferanten oder in fremden Betrieben, von denen die Aufrechterhaltung der Betriebe des Verkäufers abhängig ist, eintreten. Das Vorstehende gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Verkäufer in Verzug befindet. Dieselben Rechte stehen dem Verkäufer zu, wenn für den Auftrag benötigte Waren nicht verfügbar sind, weil der Verkäufer nicht rechtzeitig durch seine Zulieferer beliefert worden ist, obwohl der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und ihn auch sonst kein Verschulden hieran trifft. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über einen Eintritt der vorgenannten Umstände zu unterrichten und, im Fall des Rücktritts, erbrachte Gegenleistungen des Käufers unverzüglich zurückzuerstatten.
- Der Käufer kann dem Verkäufer erst dann eine Nachfrist zur Lieferung setzen, wenn der vereinbarte Liefertermin um mehr als 2 Wochen überschritten ist. Diese Nachfrist muss angemessen sein und mindestens 3 Wochen betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. § 323 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Verkäufer wegen Pflichtverletzung besteht nur nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziff. IX.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

- Soweit nichts anderes vereinbart wird gelten die Preise für Lieferungen ab Werk (INCOTERMS 2020) ausschließlich Verpackung, Versandkosten und aller Steuern, Zölle oder Abgaben, die nach dem anwendbarem Recht zu zahlen sind. Der Käufer verpflichtet sich, Steuern, Zölle oder Abgaben, welche dem Verkäufer oder dessen Zulieferer auferlegt werden, zu bezahlen oder zu erstatten.
- Der Verkäufer ist berechtigt, die Preise einseitig entsprechend im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder Währungsregularien und/oder Zolländerung, und/oder Frachtsätze und/oder öffentliche Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Warenherstellungs- oder Beschaffungskosten oder Kosten der vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als vier Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird. Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Käufer weiterzugeben. Liegt der neue Preis auf Grund des vorgenannten Preisanpassungsrechtes 20% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Käufer zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.
- Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind Rechnungen in der vereinbarten Währung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Der Verkäufer ist bei Zahlungsverzug des Käufers berechtigt, die vertraglichen Leistungen einzustellen, bis der Käufer seine fälligen Verbindlichkeiten beglichen hat.
- Teillieferungen werden sofort berechnet und sind jede für sich zur Bezahlung fällig, unabhängig von der Beendigung der Gesamtlieferung.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

Mit Abschluss des Vertrages ermächtigt der Käufer den Verkäufer dazu, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Käufers und in Übereinstimmung mit den anwendbaren nationalen Vorschriften in der erforderlichen Form in öffentlichen Registern, Büchern oder ähnlichen Unterlagen einzutragen oder bekannt zu geben. Der Käufer hat dem Verkäufer jede Unterstützung zu gewähren, damit er alle zur Sicherung seines Eigentums notwendigen Maßnahmen treffen kann. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Verkäufer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware durch den Verkäufer liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Eine wesentliche Standortänderung der Kaufsache bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom Verkäufer.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) der Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer dem Verkäufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
5. Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des vorstehend genannten Eigentumsvorbehalts oder der dort bezeichneten sonstigen Rechte des Verkäufers seitens des Käufers bestimmte zusätzliche Maßnahmen und/oder Erklärungen über die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts hinaus erforderlich, so hat der Käufer den Verkäufer hierauf in Textform hinzuweisen und solche Maßnahmen und/oder Erklärungen auf seine Kosten unverzüglich durchzuführen bzw. abzugeben. Der Verkäufer wird hieran im erforderlichen Umfang mitwirken. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es dem Verkäufer aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann der Verkäufer alle Rechte dieser Art ausüben. Soweit eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer dadurch nicht erreicht wird, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer auf seine Kosten unverzüglich andere geeignete Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten nach billigem Ermessen des Verkäufers zu verschaffen. Das Recht des Käufers auf gerichtliche Überprüfung und Korrektur der Billigkeitsentscheidung des Verkäufers bleibt unberührt.

VI. Gefahrübergang

1. Der Versand der Ware erfolgt durch den Verkäufer ab Werk (INCOTERMS 2020) auf Gefahr des Käufers, und zwar auch dann, wenn die Fracht und andere Kosten zu Lasten des Verkäufers gehen. Die Ware wird vom Verkäufer gegen Transportschäden nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung und auf Rechnung des Käufers versichert.
2. Ist Abholung vereinbart und erfolgt diese nicht innerhalb von 8 Tagen nach dem vereinbarten Termin, so erfolgt der Versand durch den Verkäufer mittels einer ihm günstig erscheinenden Versandart auf Rechnung des Käufers.
3. Der Gefahrübergang erfolgt mit der Übergabe der branchenüblich verpackten Ware an den Käufer, den ersten Frachtführer oder Spediteur. Dies gilt auch bei einzelnen Teillieferungen und wenn der Verkäufer die Versandkosten übernommen hat.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert oder liegt Annahmeverzug vor, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über. Die Verwahrung der Ware erfolgt dann im Namen und auf Kosten des Käufers.
5. Transport-, Verkaufs-, Um- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen es sind Paletten. Der Käufer ist verpflichtet, für eine

Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

VII. Mitwirkungspflichten

1. Der Käufer hat die für die Umsetzung der Ziele des Pflichtenhefts erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sowie für eine geeignete Umgebung der zu installierenden Hardware/Software zu sorgen. Dies umfasst sowohl die räumlichen Gegebenheiten, wie Stromversorgung und Lüftungssystem, die logische Umgebung für die Software, als auch zur optimalen Abwicklung der Installation und ggf. nachfolgender Serviceeinsätze im Rahmen der Gewährleistung die zur Verfügung Stellung eines internetfähigen PC-Arbeitsplatzes, sowie eines Festnetzanschlusses für die jeweiligen Mitarbeiter des Verkäufers, mittels dessen sie für die Dauer des Einsatzes mit dem Headquarter kommunizieren können.
2. Sollte der Käufer die für die Installation der Software notwendige Hardware nicht vom Verkäufer beziehen, so hat er diese zur Installation kostenlos bereitzustellen. Der Käufer ist in diesem Falle weiterhin dafür verantwortlich, dass die Hardware die für die Installation der Software notwendigen Anforderungen aufweist. Der Käufer hat dem Verkäufer bei Abgabe des Pflichtenhefts einen Ansprechpartner zu nennen, der auf Seiten des Käufers für die Projektleitung verantwortlich ist. Durch den Verkäufer bereitgestellte Software-Updates müssen zeitnah vom Käufer aktualisiert werden. Zudem ist der Käufer für geeignete Datensicherungsvorkehrungen verantwortlich.
3. Die Nutzung der Hardware/Software erfolgt durch das Bedienpersonal des Käufers. Der Käufer ist für die Qualifikation und Anzahl des erforderlichen Bedienpersonals für die Nutzung der Kaufsache verantwortlich.
4. Der Käufer ist für eine geeignete und ausreichende Qualitätskontrolle während der Produktion verantwortlich, einschließlich der Eingangskontrolle der verwendeten Verbrauchsmaterialien vor Gebrauch der Kaufsache sowie Ausgangskontrolle der hergestellten Materialien nach Gebrauch der Kaufsache.

VIII. Mängelhaftung

1. Der Käufer hat die Ware gemäß § 377 HGB unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel, insbesondere offensichtliche Mängel, gegenüber dem Verkäufer unverzüglich in Textform zu rügen. Die Rügepflicht gilt auch, wenn sich später ein Mangel zeigt. Als unverzüglich gilt die Rüge, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Rüge genügt. Rügt der Käufer etwaige Mängel nicht rechtzeitig schriftlich gegenüber dem Verkäufer, gilt die Ware in Bezug auf diese Mängel als genehmigt. Die Haftung wegen arglistigen Verhaltens bleibt unberührt.
2. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist der Käufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Ersetzte, defekte Teile sind dem Verkäufer zurückzusenden und werden Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer ist hierbei berechtigt die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Erfüllungsort ist der Ort des jeweils ausliefernden Werkes. Zur Mängelbeseitigung ist dem Verkäufer angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Hierzu hat der Käufer dem Verkäufer Zugang zur mangelhaften Ware, einschließlich deren Demontage und Montage, ohne Kosten für den Verkäufer zu gewähren.
3. Schlägt die Nacherfüllung trotz wiederholten Versuchs fehl, wird die Nacherfüllung nach § 439 Abs. 4 BGB verweigert oder ist die Nacherfüllung unzumutbar, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung sowie Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz zu verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung vom Verkäufer nur unerheblich ist. Weitergehende Ansprüche wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziff. IX.
4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus einer Garantie, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Käufer vertrauen darf), im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart wurde sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und/oder nach etwaigen sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen.
5. Betriebslaufzeiten für Verschleißteile, wie z.B. Schneidstempel, Matrizen, Fräser, Lager, Verbrauchsmaterialien, Dosierköpfe, Dosiernadeln und Kontaktierzubehör, etc. sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich zugesagt wurden. Der Verkäufer haftet nicht für Fehler, die durch Teile entstehen, die nicht vom Verkäufer geliefert und eingebaut wurden, bei Änderungen ohne dessen schriftlicher Zustimmung, durch übermäßige Beanspruchung, durch ungeeignete Betriebsmittel, bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, bei nicht fachgerecht ausgeführten Reparaturen durch den Käufer oder einem Dritten oder bei normaler Abnutzung (vor allem Verschleiß).

IX. Haftung auf Schadensersatz

1. Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für

Schadensersatzansprüche aus einer Garantie, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos, im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart wurde sowie für Schäden aus dem Produkthaftungsgesetz und/oder aus etwaigen sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen der Höhe nach aber begrenzt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Schadensersatzansprüche aus der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten bei einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
3. Der Verkäufer haftet insoweit auch nicht für mittelbare Schäden (Folgeschäden) wie z. B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Rückrufkosten, etc.
4. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in dieser Ziff. IX. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen, wobei dies auch für die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers gilt.
5. Soweit das UN-Kaufrecht anwendbar ist, haftet der Verkäufer für Schadensersatz nur, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.

X. Exportkontrolle

1. Dem Käufer ist es untersagt, diejenigen Waren, die im Rahmen oder in Verbindung mit der Rechtsbeziehung geliefert werden und unter den Geltungsbereich des Artikels 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Europäischen Rates fallen, direkt oder indirekt an einen Dritten zu verkaufen, zu exportieren, der eine Nutzung oder End-Nutzung im Staatsgebiet der Russischen Föderation beabsichtigt.
2. Der Käufer wird Bemühungen unternehmen, um sicherzustellen, dass der Zweck des Absatzes 1 nicht durch Dritte im Rahmen einer weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
3. Eine Verletzung der Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 stellt einen Verstoß gegen einen wesentlichen Vertragsbestandteil dar, der den Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Der Käufer wird den Verkäufer nach Kenntniserlangung über alle auftretenden Probleme bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 informieren. Hiervon insbesondere umfasst ist die Kenntniserlangung von Aktivitäten Dritter oder von Umständen, die den Zweck des Absatzes 1 vereiteln könnten. Der Käufer wird dem Verkäufer Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung zur Informationsübermittlung zur Verfügung stellen.
5. Das Zustandekommen des Vertrags und dessen Erfüllung seitens des Verkäufers stehen unter dem Vorbehalt, dass kein Hindernis aufgrund von anwendbaren nationalen oder internationalen Bestimmungen des Außenwirtschafts- und Zollrechts oder Embargos (oder sonstigen Sanktionen) entgegensteht.
6. Käufer und Verkäufer sind einander verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen zeitnah beizubringen, die für die Lieferung (z.B. Ausfuhr, Verbringung, Inlandslieferung, Durchfuhr, Einfuhr) benötigt und/oder von einer Behörde oder einer sonstigen staatlichen Stelle verlangt werden.
7. Verzögerungen aufgrund von Exportkontrollprüfungen oder behördlichen Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft.
8. Sofern zur Einhaltung nationaler und internationaler Rechtsvorschriften (zusätzlich) eine Kündigung des Vertrags erforderlich ist, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
9. Der Käufer ist nicht berechtigt, Schadensersatzansprüche oder andere Rechte geltend zu machen, falls der Vertrag nicht wirksam zustande kommt oder die Erfüllung aus einem der oben genannten Hindernisse nicht oder nur verspätet erfolgt. Im Fall einer Kündigung ist die Geltendmachung eines Schadens oder anderer Rechte durch den Käufer wegen der Kündigung ausgeschlossen.

XI. Schutzrechte

1. Die Urheber- und gegebenenfalls gewerblichen Schutzrechte an den vom Verkäufer oder von einem Dritten in seinem Auftrag gestalteten Entwürfen, Zeichnungen, Software, Vorrichtungen oder sonstigen neu gestalteten oder entstandenen Sachen stehen dem Verkäufer zu, und zwar auch dann, wenn der Käufer hierfür die Kosten übernommen hat.
2. Der Käufer darf die vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Pläne und Zeichnungen ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwenden. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Pläne und Zeichnungen für einen anderen Zweck zu verwenden, insbesondere nicht für den Nachbau der Lieferungen oder Teilen der Lieferungen.
3. Der Verkäufer wird den Käufer von allen Ansprüchen, Kosten, Ausgaben oder direkten Schäden freihalten, schützen und entschädigen, die aus einer Verletzung oder einer behaupteten Verletzung von Patentrechten, Vervielfältigungsrechten und Handelsgeheimnissen im Land des Käufers und als Folge von der Produktnutzung des Käufers in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen entstehen. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Käufer den Verkäufer unverzüglich in Textform über einen Anspruch informiert, dass der Anspruch nicht mehr als drei

Jahre nach der Lieferung, welche Anlass für den Anspruch gegeben hat, erhoben worden ist, dass der Käufer alle Informationen und Hilfe leistet, die für den Verkäufer hinsichtlich des Anspruchs oder der Handlung notwendig sind, dass der Käufer den Verkäufer die Möglichkeit einräumt, selbst den Anspruch abzuwehren und unter der Verantwortung des Verkäufers einen entsprechenden Rechtsstreit durchzuführen und dass der Käufer selbst keine Zugeständnisse macht, Erklärungen abgibt oder Vereinbarungen mit der dritten Partei, die solche Ansprüche erhebt, abschließt. Der Verkäufer ist nicht für die Verletzung von Schutz-, Urheber- und anderer Rechte oder von Patenten haftbar, die sich daraus ergeben, dass der Käufer die Kaufsache entgegen den Anweisungen des Verkäufers betreibt. Gleiches gilt für Verletzungen, die in Verbindung mit Prozessschritten, verwendeten Materialien und hergestellten Produkten des Käufers bei der Verwendung der Kaufsache entstehen.

XII. Sonstige Bestimmungen

1. Das Erheben und die Verwendung persönlicher Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, persönliche Daten des Käufers, die er im Rahmen von Vertragsverhandlungen oder der Vertragsdurchführung erhalten hat, für Werbezwecke des Mühlbauer-Konzerns zu verwenden, wie zum Beispiel für das Versenden von Newslettern per E-Mail. Der Kunde kann dieser Nutzung für Werbezwecke jederzeit gegenüber dem Verkäufer widersprechen.
2. Es gilt deutsches Recht.
3. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Käufer aus der Geschäftsverbindung gegen den Verkäufer zustehen, ist ausgeschlossen.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Verkäufers Erfüllungsort.
5. Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer behält sich vor, alle Streitigkeiten auch am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers vorzubringen.
6. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Annahmestimmung und dieser Geschäftsbedingungen im Übrigen hiervon nicht berührt. Etwaige unwirksam werdende Bestimmungen werden durch Neuregelungen, die den gleichen wirtschaftlichen Erfolg als Ziel haben, ersetzt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt dieser Geschäftsbedingungen dann insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften.